

Vom Bundesgericht abgewiesen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Freidenker [1927-1952]**

Band (Jahr): **27 (1944)**

Heft 12

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-409523>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

FREIDENKER

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Erscheint regelmässig am 1. jeden Monats

Redaktion: Transitfach 541 Bern	<i>Die besondere Art von Armut, die von der Religion am höchsten geschätzt wird, ist die Armut des Geistes.</i> Jean Meslier, 1791.	Abonnementspreis jährl. Fr. 6.— (Mitglieder Fr. 5.—) Sämtliche Adressänderungen und Be- stellungen sind zu richten an die Ge- schäftsstelle d. F. V. S., Postfach 2141 Zürich-Hauptbahnhof. Postsch. VIII. 26074
Inhalt: Vom Bundesgericht abgewiesen. — Vermischtes. — Ortsgruppen. — Inhaltsverzeichnis. — Literatur. — Bücher zur Sonnenwende.		

B
e
r
n

Vom Bundesgericht abgewiesen.

Ende Oktober und anfangs November machte durch sämtliche Zeitungen der Schweiz die Meldung die Runde, dass die Freigeistige Vereinigung der Schweiz vor Bundesgericht abgewiesen wurde. Die Berichte waren, wenigstens in ihren Titeln, so entstellt, dass sich unsere Gesinnungsfreunde im ganzen Schweizerlande fragen mussten, was denn eigentlich geschehen sei. Aus den Ueberschriften, die die Meldungen aus dem Bundesgerichte trugen, ging wieder einmal mehr eindeutig hervor, mit welcher «Präzision» die Journalisten solche Meldungen verarbeiten und an den Mann, resp. an ihre Zeitung, bringen. So überschrieb der Korrespondent der National-Zeitung die Meldung «Ist die Freigeistige Vereinigung eine religiöse Anstalt». Die Basler Nachrichten schrieben «Kirche, Sekten und Steuerrecht», und den Vogel abgeschossen hat das Organ des Bundes, «Der Bund», dem der Setzkastenteufel noch einen Streich spielte, so dass die Meldung aus dem Bundesgericht den famosen Titel trug «Freizeit und Religion»! Es sollte natürlich heissen «Freigeist und Religion», was vom gehetzten Redaktor leider übersehen wurde. Kurz gesagt will das heissen: wenn wir über alles so gut informiert und unterrichtet werden, wie z. B. das Schweizer Volk über diese Angelegenheit unterrichtet wurde, dann können wir uns mit unseren Journalisten meinen! Dann wird einem ohne weiteres verständlich, warum wir in weit wichtigeren, weltbewegenden Dingen noch weit schlechter — bis himmeltraurig — informiert werden.

Um das journalistische Unvermögen und die journalistische Oberflächlichkeit, die sich allenthalben offenbart (auch im Thema Russland) etwas zu korrigieren und ausserdem, um unseren Mitgliedern, Anhängern und Lesern eine bessere Information zu geben, veröffentlichen wir nachfolgend die Akten, die zur Abweisung vor Bundesgericht geführt haben. Wir waren mit unserer Forderung etwas verfrüht, gewiss. Vielleicht 10, 50 oder gar 100 Jahre. Das tut nichts zur Sache. Die Forderung besteht trotz der Abweisung durch die bernische Regierung und die staatsrechtliche Abteilung weiter und wir sind der Ueberzeugung, dass eine spätere Zeit sie zu Recht anerkennen wird. Wir waren zu früh, gewiss, aber wir werden das Ganze nicht als Justizirrtum betrachten, denn die Ablehnung unseres Gesuches war kein Irrtum, sondern eine klare Absicht. Wir werden in einem nächsten Artikel noch einmal auf die Privilegierung der Kirchen — denn um eine solche handelt es sich, trotz anderen Auslegungen — zurückkommen und freuen uns für heute, dass das «praktische Christentum» wieder einmal einen Pyrrhussieg, d. h. ein Scheinsieg, davongetragen hat.

Warum ist die Freigeistige Vereinigung vor Bundesgericht abgewiesen worden? Lieber Leser, nimm Dir mehr Mühe als die Journalisten, die in den Gängen des Bundesgerichts herum-schleichen. Lese aufmerksam, und Du wirst entdecken, was es wahres auf sich hat, ob sich die FVS als «religiöse Anstalt» aufspielte, aber ob wir eine Sekte sind, wie ein findiger Basler Journalist herausgefunden hat. Auf die Begründung der Abweisung durch die Regierung von Bern und diejenige der staatsrechtlichen Abteilung werden wir, wie bereits gesagt, in einem nächsten Artikel eingehen! Und nun zur Sache!

Am 30. September starb in Bern an den Folgen einer kurzen, schweren Krankheit unser verehrter Gesinnungsfreund Otto Kunz. In einer letztwilligen Verfügung hatte der Verstorbene der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz gedacht und sie zur Erbin seines in der Schweiz befindlichen Vermögens eingesetzt. «Durch die letzte Tat hat Gesinnungsfreund Otto Kunz seine Begeisterung für den freien Gedanken und die Hoffnungen, die er in ihn setzt, Ausdruck gegeben... Wegleitend war für ihn die Erkenntnis, dass ohne bedeutende finanzielle Mittel die freigeistige Bewegung nur langsam in breitere Kreise getragen werden kann. Unsere Ehrensache wird es sein, das Legat im Sinn und Geiste des hochherzigen Donators, dem wir zu grossem Dank verpflichtet sind, zu verwenden. Wir werden seine grosszügige Handlungsweise würdigen und seine Wünsche nach bestem Vermögen zu erfüllen suchen.» So schrieben wir vor einem Jahr im Freidenker Nr. 11, vom 1. November 1943 (S. 85—86).

Um die Frage der Erbschaftssteuerpflicht abzuklären, stellen wir, gestützt auf Art. 6, Ziff. 5 des bernischen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes vom 6. April 1919, an die hohe Regierung des Kantons Bern das höfliche Gesuch, es möchte die Freigeistige Vereinigung der Schweiz von der Entrichtung einer Erbschaftssteuer befreit werden. Obwohl es sich inzwischen gezeigt hat, dass wir uns in unseren berechtigten Hoffnungen getäuscht haben, ist doch unser Ansinnen nicht so abwegig, dass, gesunder Menschenverstand vorausgesetzt, nicht etwelche Aussicht bestanden hätte, uns die gleichen Rechte zukommen zu lassen, wie der Kirche. Gesiegt hat aber nicht der gesunde Menschenverstand, sondern, was in Kenntnis der Mentalität zu befürchten war, der Theologen- und Juristengeist. Das wollen wir Ihnen nicht verübeln. Jeder kämpft mit den Waffen, die ihm zu Gebote stehen und wenn, wie im vorliegenden Falle, die Flucht ins Jenseits nicht verfängt, so wird der Jurist die Maschen des gesetzlichen Netzes so reparieren, dass die Silberlinge nicht davon-

schwimmen. Der Hauptvorstand der FVS hat aber das gute Gewissen, getan zu haben, was zu tun war. Wenn er mit seinem Postulat nicht durchgedrungen ist, so will das nicht heissen, dass er im Unrecht war, sondern lediglich, dass die FVS eine Minderheit ist, die praktisch rechtlos ist.

Am 31. März a. c. wandte sich der Hauptvorstand an die hohe Regierung des Kantons Bern, und stellte, gestützt auf den vorzitierten Artikel, das Gesuch, es möchte der FVS die Entrichtung einer Erbschaftssteuer erlassen werden. Zur Begründung des Gesuches führte er folgendes aus:

« Die Freigeistige Vereinigung der Schweiz ist eine Vereinigung Gleichgesinnter mit rein kulturellen Bestrebungen. Wir gestatten uns, Sie auf die beigelegten Statuten (Beilage 2) zu verweisen, aus denen Sie in den Artikeln 2 und 3 Zweck und Ziel unserer Vereinigung kennen lernen. Wir sind der Auffassung, dass die in Art. 6, Ziff. 5, des Erbschaftssteuergesetzes geforderten Gegebenheiten erfüllt seien, indem unsere Vereinigung ausschliesslich kulturellen, im besonderen weltanschaulichen Bestrebungen dient — im Gesetz unter dem Ausdruck ‚religiös‘ zusammengefasst — und damit der im Gesetz vorgesehenen Vergünstigung teilhaftig werden kann.

Wir wären dem Hohen Regierungsrat zu Dank verpflichtet, wenn er unserem Gesuch in wohlwollender Weise entsprechen würde. Als weltanschauliche Minderheit geniessen wir keine von den Vorteilen, die z. B. den Landeskirchen zuerkannt werden. Es liegt auch nicht in unserer Absicht, gegenüber dem Staat auf irgendwelche Subsidien Anspruch zu erheben, denn diese Auffassung widerspräche unserem Postulat auf Trennung von Staat und Kirche.

Bei unserem Gesuch leitet uns einzig die Absicht, die Mittel, die uns ein hochherziger Gesinnungsfreund in letztwilliger Verfügung hat zukommen lassen, im Sinne des Testators zu kulturellen, volkserzieherischen Zwecken zu verwenden, und aus diesem Grunde glauben wir, auf Berücksichtigung unserer Eingabe hoffen zu dürfen.

Für die Verwaltung des Erbes und die Verwendung des jährlichen Ertrages ist eine besondere Stiftung vorgesehen.

Zu weiteren Auskünften, seien sie schriftlich oder mündlich, stehen wir gerne zur Verfügung. »

Am 30. Juni wurde dem Hauptvorstand ein « Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates, Sitzung vom 23. Juni 1944 », zugestellt. Es heisst darin:

« Der Regierungsrät zieht

in Erwägung:

1. Die Gesuchstellerin beruft sich auf ihre ausschliesslich kulturellen und weltanschaulichen Bestrebungen, die in Art. 6, Ziff. 5, des zitierten Gesetzes unter dem Begriff ‚religiös‘ zusammengefasst seien. Die angerufene Gesetzestelle erkennt den religiösen Körperschaften des öffentlichen Rechts die Steuerfreiheit ohne weiteres zu, den privaten religiösen Körperschaften aber erst auf den Entscheid des Regierungsrates. Anspruch auf die Steuerfreiheit haben die privaten religiösen Körperschaften dann, wenn sie einen demjenigen der öffentlichen Körperschaften gleichartigen Zweck verfolgen.
2. In dieser Beziehung ist festzustellen, welchen Zweck die öffentlichen religiösen Körperschaften verfolgen. Öffentliche Körperschaften im Sinne dieser Gesetzesvorschrift sind diejenigen, welche das Gemeinwesen, Staat oder Gemeinde, geschaffen wurden. Nun betätigt sich das Gemeinwesen auf dem religiösen Gebiet nur insoweit, als es die Landeskirche betrifft. Der Zweck der religiösen öffentlichen Körperschaften kann sich daher nur im Rahmen des Landeskirchenwesens bewegen.
Die Gleichartigkeit des Zweckes verlangt daher, dass auch die privaten religiösen Körperschaften, wenn sie auf Steuerfreiheit Anspruch erheben, sich auf dem Boden der Landeskirchen bewegen müssen. Diese Auffassung steht in Uebereinstimmung mit dem in der Beratung des Gesetzes vom Grossen Rat (Tagblatt des Grossen Rates 1918, Seite 370) ausgesprochenen Grundsatz, wonach die Steuerfreiheit voraussetzt, dass der Gesuchsteller den Staat in seinen Zwecken fördere. Auf religiösem Gebiet nun erfüllt der Staat seine Aufgabe in der Landeskirche, und nur in dieser. Sobald sich daher eine religiöse Körperschaft ausserhalb dem eigentlichen Aufgabengebiet der Landeskirche, ob bloss divergent oder sogar im Gegensatz zu ihr betätigt, steht ihr ein Anspruch auf Steuerfreiheit nicht zu.
3. Untersucht man die Verhältnisse der Gesuchstellerin von diesem Gesichtspunkte aus, so ist zu sagen, dass sie zur Landeskirche in keiner Beziehung steht. Sie fördert sogar die Kirchengaustritte. Ihrer Tätigkeit nach steht sie im Gegensatz zur Landeskirche.
4. Es bleibt noch die Frage zu prüfen, ob die Gesuchstellerin als ein wohlthätiger und gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 6, Ziff. 5, des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes in Betracht fallen kann. In der letztwilligen Verfügung ist hinsichtlich des der Freigeistigen Ver-

Literatur.

Voegeli, A. Dr.: Sowjetrussland. Städte, Steppen, Berge und Menschen. Reisebuch eines Unabhängigen. Dritte Auflage. Bern, Hans Huber 1944, 220 S. Preis Fr. 6.80.

Seit dem Erscheinen der ersten Auflage, im Jahre 1936, hat das Thema Sowjetrussland in seiner Behandlung eine merkliche Aenderung erfahren. Während man damals in Westeuropa, und im besonderen in der Schweiz, derartige Bücher als kommunistische Schönfärbereien erledigte und unter den Tisch wischte, muss man sich heute wohl oder übel mit dem Thema etwas näher befassen. Damals, als die katholische Kirche auf allen Kanzeln gegen den Bolschewismus polterte und die katholischen Politiker, wie es nicht anders zu erwarten, diesen Ton in den eidgenössischen Ratssaal trugen, ging die Sowjetunion weiter ihren Weg. Die Hunde kläffen, die Karawane zieht weiter! Heute kann man das Thema nicht mehr mit der gleichen Oberflächlichkeit und Liederlichkeit behandeln. Es scheint, als müsste die gepriesene christliche Seele dem Franken eine Konzession machen.

Doch genug davon. Wir haben durch die Presse Kenntnis erhalten von der Absage Sowjetrusslands. Darüber ist man allenthalben arg enttäuscht, denn man glaubte im Bundeshaus und in den Redaktionen der die Meinung fabrizierenden Presse, dass unser Angebot, die diplomatischen Beziehungen wieder aufzunehmen, mit Händelecken und eitel Freude angenommen würde. Die Russen zeigten uns aber die kalte Schulter und werfen uns zur Empörung « profaschistische

Politik » vor. Und die Eidgenossen fallen über so viel Unfreundlichkeit aus den Wolken und Herr Pilet-Golaz fällt sogar vom Sessel! Er glaubte offenbar, den Stolz der Russen mit seinem bekannten Stolz zunichte machen zu können!

Das ganze Exempel Russland dürfte den Belehrbaren wieder einmal mehr gezeigt haben, dass man die Probleme weder löst noch aus der Welt schafft, wenn man den Kopf in den Sand steckt. Wenn man sich auf das hohe Ross setzt, dann muss man sich nicht wundern, wenn man auch hoch fliegt, wenn es über die Wirklichkeit, über die Tatsachen stürzelt. Es ist eben nicht so, dass man in christlicher Arroganz über alles hinwegsehen kann, gar wenn man auf das Geschäft angewiesen ist. Rom hat bekanntlich noch nie gegeben, sondern immer nur genommen und wer Rompolitik treibt, wie die Schweiz unter der Vorherrschaft des Katholizismus, der hat bestimmt profaschistische Politik getrieben. Da helfen keine juristischen Kniffe und Ausflüchte.

Dr. Vögeli, der als Unabhängiger die Sowjetunion durchreiste, entwarf uns schon 1936 ein ganz anderes Bild von diesem Riesenreich, als es die Schweizerpresse tat. Wer hat nun mit den Propagosen recht? Das « Vaterland » und die « Gazette de Lausanne » oder jene, die das Land ohne Scheuklappen bereiten? Es erübrigt sich im besondern auf die Quellen hinzuweisen, die die Schauerberichte über Russland in der Welt vertrieben. Der wesentlichste Anteil dürfte aber bestimmt der Kipa (Kath. intern. Presse-Agentur) zufallen. Was hat das aber Russland gekümmert, was sie in die Welt posaunt hat. Haben wir nicht dieser Tage erfahren, dass wir nach deutscher Darstellung eine « Hungersnot » haben in der Schweiz! So

einigung zugewendeten Vermögens keine Zweckbestimmung enthalten. Die Erbin kann somit über das ihr angefallene Nachlassvermögen beliebig verfügen. In dieser Beziehung muss darauf hingewiesen werden, dass weder aus den Statuten noch aus der Jahresrechnung Anhaltspunkte hervorgehen, wonach die Gesuchstellerin tatsächlich wohlthätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der zitierten Gesetzesstelle verfolgt.

Aus diesen Gründen

beschliesst

der Regierungsrat:

Das Gesuch um Steuerbefreiung wird abgewiesen.

An die Finanzdirektion.

Für getreuen Protokollauszug

der Staatsschreiber.»

Diese Absage konnte der Hauptvorstand nicht einkassieren, weshalb er in einer staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht gelangte. Die Beweggründe sind aus dem nachfolgenden Schreiben ersichtlich.

An das hohe Bundesgericht, staatsrechtliche Abteilung,
Lausanne.

Die Freigeistige Vereinigung der Schweiz, mit Sitz in Bern — nachstehend noch FVS genannt —, vertreten durch den unterzeichneten Hauptvorstand, erhebt

staatsrechtliche Beschwerde

gegen die Regierung des Kantons Bern wegen Verletzung des Artikels 49 der Verfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und stellt folgende Anträge:

1. Es sei der Entscheid des hohen Regierungsrates des Kantons Bern, mitgeteilt durch Sitzungsprotokoll vom 23. Juni a. c., zu annullieren.
2. Es seien der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz, als einer weltanschaulichen Minderheit, jene Rechte zuzuerkennen, die laut Art. 6, Ziff. 5, des Erbschafts- und Schenkungsgesetzes vom 6. April 1919 den religiösen Körperschaften zustehen.
3. Es seien die Kosten des Verfahrens dem Kanton Bern zu überbinden.

Begründung:

Am 30. September 1943 verstarb in Bern Herr Otto Kunz, gewesener Kaufmann, wohnhaft gewesen Weissensteinstr. 49 B

wird das Volk, diesmal das deutsche, genarrt und irreführt, aber das Leben geht weiter und wir essen uns alle Tage satt, trotzdem die Deutschen aus Mitleid über unseren Hunger ersterben mögen. Ganz nebenbei sei noch auf jene neue Schrift hingewiesen, die über das Verhältnis der Religion zum Sowjetstaat berichtet. Was bleibt da noch wahres an allen den Meldungen, die dem Volk aufgetischt wurden?

Heute ist das Thema Russland aktueller, denn je und es ist zu begrüßen, dass Vögeli's Buch gerade jetzt in neuer Auflage erscheint. Zu begrüßen ist ferner, dass es in unveränderter Auflage erscheint. Dies gibt jenen, die damals nicht sehen wollten, die Möglichkeit zu erkennen, wie richtig Vögeli gesehen hat. Hätte man in den politischen Kreisen dem Buch eine grössere Beachtung geschenkt, so hätte unsere Stellung zu Russland bereits früher eine Aenderung erfahren und die diplomatische Blamage wäre uns erspart geblieben.

Seit dem ersten Erscheinen des Buches sind uns viele Namen Russlands durch die Entwicklung des Krieges bekanntgeworden, so vor allem Stalingrad, das ehemalige Zaryzin, dessen Name in der Geschichte des zweiten Weltkrieges eingehen wird. Die vielen Städte, durch die Dr. Vögeli ohne Intourist-Führer reist, werden uns durch seine interessanten Schilderungen vertraut und es ist schon gar nicht so, dass nirgends ein Wort der Kritik fallen würde. Was das Buch vor allem dem Leser beibringt, das ist das Verständnis Russlands aus seinen Verhältnissen, vor allem aus der zaristischen Zeit. Wenn man aber diese Verhältnisse kennen lernt, dann ist man erstaunt, in welcher kurzen Zeit die Sowjetvölker das Fehlende in der Entwicklung aufgeholt haben, wozu andere europäische Völker nahezu

in Bern. In einem am 20. September 1943 erstellten, und am 6. Oktober 1943 homologierten Testament, setzte der Verstorbene die FVS als Haupterbe für das in der Schweiz befindliche Vermögen ein. Herr Otto Kunz war seit dem Bestehen einer Ortsgruppe Bern der FVS Mitglied und hat ihr auch in seinen oft jahrelangen Abwesenheiten in Südamerika die Treue gehalten. (Beilage 1.)

Mit Gesuch vom 1. März 1944 gelangte die FVS an die hohe Regierung des Kantons Bern mit der Bitte, es möchte ihr, gestützt auf Art. 6, Ziff. 5, des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes vom 6. April 1919, die Erbschaftssteuer erlassen werden. (Beilage 2.)

Am 30. Juni a. c. wurde uns der Entscheid des hohen Regierungsrates durch die Zustellung eines «Auszuges aus dem Protokoll des Regierungsrates, Sitzung vom 23. Juni 1944» bekanntgegeben. (Beilage 3.)

Die Erwägungen, die den hohen Regierungsrat des Kantons Bern zur Abweisung unseres Gesuches veranlassten, stellen nach unserem Dafürhalten eine Verletzung von Art. 49 der Bundesverfassung dar, was uns nötigt, die vorliegende Beschwerde einzureichen.

Der hohe Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. «... Anspruch auf die Steuerfreiheit haben die privaten religiösen Körperschaften dann, wenn sie einen, demjenigen der öffentlichen Körperschaften gleichartigen Zweck verfolgen.»

2. stellt die hohe Regierung fest: «Öffentliche Körperschaften im Sinne dieser Gesetzesvorschrift sind diejenigen, welche durch das Gemeinwesen, Staat und Gemeinde, geschaffen wurden. Nun betätigt sich das Gemeinwesen auf dem religiösen Gebiet nur insoweit, als es die Landeskirche betrifft. Der Zweck der religiösen öffentlichen Körperschaften kann sich daher nur im Rahmen des Landeskirchenwesens bewegen.»

In diesen Feststellungen, resp. Tatsachen erblicken wir einen Verstoß gegen den Art. 49 der Bundesverfassung. Bereits durch die Aufnahme eines Art. 49 in die Bundesverfassung hat das Gemeinwesen, d. h. der Staat, dokumentiert, dass er sich nicht berufen fühle, Religion zu treiben wogegen hier eingestanden wird, dass sich das Gemeinwesen auf religiösem Gebiet betätigt und zwar nur in den Landeskirchen. Durch das den öffentlichen Körperschaften, in diesem Falle den Landeskirchen, zugestandene Recht, wird nach unserem Dafürhalten das subjektiv öffentliche Recht, wie es die Glaubens- und Gewissensfreiheit schafft, wenn nicht abgeschafft, so doch in wesentlichen Punkten geschmälert. Die Schmälderung des subjektiv öffentlichen Rechts wird evident, wenn der hohe Regierungsrat feststellt: «Die Gleichartigkeit des Zweckes verlangt daher, dass auch die

anderthalb Jahrhunderte gebraucht haben. Der Leser wird finden, dass hier nicht jene Teufel wohnen, als die sie uns in der Presse dargestellt wurden und wie sie während des Krieges die Deutschen darstellten, jene Untermenschen, die den Spiessern der ganzen Welt den Schreck in den Balg jagten. Da kommt dem Scheibenden jener Schiffsoökonom in den Sinn, der mit dem Verfasser des Buches über die Demokratie diskutiert und dabei Ideen entwickelt, die unseren Nationalökonomen noch völlig fremd sind. Man wird ihn schlagfertig einen Kommunisten nennen und ihn damit zu erledigen suchen, was aber nicht hindert, dass er recht behalten wird, denn die Wirklichkeit wird stärker sein als die Ermahnungen der Nutzniesser einer Wirtschaftsordnung, die überlebt ist. Wirklichkeit ist was wirkt!

Aus der Vielfalt der Bilder und Fragen eine andere: die Familie, die gegenwärtig so hoch im «Wortkurs» steht. Was Dr. Vögeli über die «Kinderkrippen» schreibt, dürfte von unseren Erziehern, und vor allem unseren Politikern, beherzt werden. Was ist nicht alles geschrieben worden über die staatliche Erziehung, wo der Mutter die Kinder in der Jugend schon weggenommen werden. Wenn wir nach den Schilderungen von Dr. Vögeli unsere gepriesene christliche Erziehung ansehen, so müssen wir sagen, dass sie einen Vergleich mit Russland nicht zulässt; auf der einen Seite sichtbare Tatsachen, auf der andern Worte, schöne christliche Worte, die durch die Tatsachen mehr als widerlegt werden. Unsere heuchlerische Welt glaubt wie die einstigen russischen «Narodniki» (Volksfreunde) «mit Ermahnungen zur Volksgemeinschaft die Entwicklung der Dinge beeinflussen zu können.»

privaten religiösen Körperschaften, wenn sie auf Steuerfreiheit Anspruch erheben, sich auf dem Boden der Landeskirche bewegen müssen.» Zur Erhärtung dieser Feststellung wird weiter dargetan: «Diese Auffassung steht in Uebereinstimmung mit dem in der Beratung des Gesetzes vom Grossen Rat (Tagblatt des Grossen Rates, 1918, S. 370) ausgesprochenen Grundsatz, wonach die Steuerfreiheit voraussetzt, dass der Gesuchsteller den Staat in seinen Zwecken fördere.» Dies heisst mit anderen Worten: nur wer auf dem Boden einer der drei Landeskirchen stehe, fördere den Staat.

In dieser letzten Feststellung, die zur Mitbegründung der Abweisung unseres Gesuches herangezogen wird, erblicken die in der FVS organisierten Freidenker eine unerhörte Beleidigung, die wir mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Sämtliche der FVS angeschlossenen Freidenker und ebenso Tausende anderer Dissidenten, sind ebensogute und überzeugte Schweizer, wie jene Eidgenossen, die in irgend einer der drei Landeskirchen organisiert sind. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Rede von Herrn Bundesrat Häberlin anlässlich der «Gottlosendebatte» im Parlament, im Jahre 1933. (Die ganze Debatte ist vollinhaltlich nach dem amtlichen Stenogramm abgedruckt im «Freidenker», Jahrgang 1933.) Wenn der Staat sich nicht mit der *Privilegierung* der Landeskirchen begnügt, sondern sich auf religiösem Gebiet «betätigt», so dürfen wir für uns doch wenigstens in Anspruch nehmen, vor ehrenrührigen Verunglimpfungen durch staatliche Instanzen geschützt zu werden.

Weiter wird in den Erwägungen festgestellt: «Sobald sich daher eine religiöse Körperschaft ausserhalb dem eigentlichen Aufgabengebiet der Landeskirche, ob bloss divergent oder sogar im Gegensatz zu ihr betätigt, steht ihr ein Anspruch auf Steuerfreiheit nicht zu.» Wir gestatten uns die Frage: Wozu führen wir denn noch einen Artikel 49 in der Bundesverfassung, wenn Bürger, die ausserhalb der Landeskirche stehen, aller Rechte verlustig sind? Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, dass die Landeskirchen über die öffentlichen Mittel und das damit zusammenhängende Recht befinden.

3. Nachdem der hohe Regierungsrat die Verhältnisse nach den vorzitierten Gesichtspunkten untersucht hat, stellt er fest, dass die FVS «zur Landeskirche in keiner Beziehung steht. Sie fördert sogar den Kirchenaustritt. Ihrer Tätigkeit nach steht sie im Gegensatz zur Landeskirche.» Diese Feststellungen sind richtig. Aber haben wir darum die Rechte verwirkt?

Wir stellen fest: Die Glaubens- und Gewissensfreiheit gibt uns nicht nur die Freiheit des Glaubens und des Unglaubens, sondern sie gibt uns darüber hinaus auch das Recht, unseren Unglauben zu dokumentieren. Wir berufen uns dabei nicht nur auf die vorzitierte Rede des Herrn Bundesrat Häberlin im Parla-

ment, sondern auf die in einem anderen Zusammenhange gemachte Feststellung einer Kommissionsmehrheit im Ständerat, wo es heisst: «... denn unter der in diesem Artikel garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit kann offenbar nicht die in der inneren Ueberzeugung ruhende Anschauung verstanden sein, weil diese Niemandem kund wird, also auch nicht verfolgt werden kann, und demnach keines Schutzes bedarf, sondern es kann darunter nur die Ueberzeugung gemeint sein, die sich kund gibt.» (von Salis, II, S. 291.) Dass wir im Gegensatz zu den Landeskirchen stehen und dass wir die Kirchenaustritte fördern, ergibt sich aus der Folgerung, unsere Ueberzeugung kundzutun. Dabei halten wir aber fest, dass wir uns damit begnügen, der Kirche jene Mitglieder zu nehmen, die innerlich mit ihr zerfallen sind, d. h. jene, die nach einer zeitgemässen Welt- und Lebensanschauung suchen. Das «Missionieren» ist uns fremd. Gerade das, was die verschiedenen Landeskirchen «Mission» nennen, d. h. das sich gegenseitige Abjagen von Mitgliedern, betreiben wir nicht. Was nun vom Standpunkte der verschiedenen Landeskirchen lebenswert genannt wird, das soll uns zum Vorwurf gemacht werden, trotzdem wir nur, je nach dem Standpunkt, den Weizen vom Spreuer, oder umgekehrt, den Spreuer vom Weizen trennen. In bezug auf die Glaubenstreue der Anhänger müsste die Kirche unsere Tätigkeit nur begrüssen, denn es ist unethisch, der Kirche anzugehören, ohne ihre Lehren zu glauben.

4. Es wird die Frage geprüft, «ob die Gesuchstellerin als ein wohlthätiger und gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 6, Ziff. 5, des Erbschats- und Schenkungssteuergesetzes in Betracht fallen kann», was verneint wird, da weder die letztwillige Verfügung, noch die Statuten oder Jahresrechnung eine derartige Zweckbestimmung erkennen lassen.

Es liegt auf der Hand, dass die Zweckbestimmung gegeben ist durch die Zuwendung an die FVS, deren Mitglied der Erblasser war. Der Erblasser hat uns bereits zu Lebzeiten über seine Wünsche unterrichtet: das Erbe soll ein Beitrag sein zum weiteren Auf- und Ausbau der freigeistigen Bewegung in der Schweiz. Dass der Erblasser sein Vermächtnis im Sinne der Wohlthätigkeit verwendet wissen will, geht daraus hervor, dass er der Gemeinde Bern, zuhanden der sozialen Fürsorge, die Summe von 10 000 Franken testierte, als Dankbarkeit und Anerkennung für seine seinerzeit erfolgte Einbürgerung. Dieser Betrag wurde der Gemeinde durch den liquidierenden Notar bereits überwiesen.

Wenn der Erblasser der FVS gedacht hat, so gewiss nicht in dem Sinne, dass die Erbschaft verschleudert werde, sondern im Sinne einer Wohltat gegenüber einer weltanschaulichen Minderheit, die er als dürftig erachtete. Bereits anlässlich der ordent-

Wirklichkeit ist was wirkt! Die schönsten Worte wirken aber nicht, nur die Tatsachen wirken. Darum ist es verhängnisvoll, zu glauben, dass wir in der besten der Welten leben und sich allem Neuen zu verschliessen, das nicht mit dem Althergebrachten übereinstimmt. Hier wirkt Vögeli's Buch köstlich und erfrischend, zeigt er uns doch aus seiner eigenen Anschauung ein Stück Welt, indem der Versuch unternommen wurde, es besser zu machen. Dass es überall noch welche gibt, die mit den Neuerungen unzufrieden sind, weil sie Privilegien verlustig gehen, ist verständlich. Entscheidend sind aber nicht die wenigen Weissrussen im Ausland, sondern jene Millionen Sowjetrussen, die für eine neue Ordnung eingestanden sind. Dass sie sich für den Sowjetstaat an den Fronten schlugen, lässt sich nicht mit einer «Mystifizierung» der russischen Seele abtun und erklären, wie dies versucht wurde. Es muss etwas mehr hinter der Sache stecken.

Damit wollen wir unseren Hinweis auf das Buch schliessen. Der Verlag ist zu beglückwünschen, dass er das Werk gerade zu jener Stunde neu herausbringt, da das Thema Russland in aller Mund ist. Wenn sich alle, die im Russenproblem mitsprechen, noch die Mühe nehmen, Vögeli's Buch zu studieren, so wird dies wesentlich zur Zerstreuung von Vorurteilen beitragen. Dass jeder Freidenker das Buch liest, ist beinahe eine Selbstverständlichkeit. Was es auch sein möge: wir müssen uns das Urteil selbst bilden. Zu plump sind die Irreführungen des Volkes gewesen, als dass wir weiterhin auf jene Presse uns verlassen wollen, deren Devise es ist: gut ist, was uns nützt. Wer das Buch noch nicht sein eigen nennt, der versäume nicht, es zur Sonnenwende anzuschaffen und in den langen Winterabenden mit Dr. Vögeli durch die Sowjetunion zu reisen. P.

Bücher zur Sonnenwende.

Meng, Heinrich, Dr. med., Lektor für Psychohygiene an der Universität Basel: *Zwang und Freiheit in der Erziehung*. Erziehen — Strafen — Reifenlassen.

Bern, Hans Huber 1944, 239 S. Preis Fr. 14.20.

Im Zusammenhang mit unserer bevorstehenden Arbeitstagung über das Thema «Jugend und Freidenkertum» sei schon heute, vorgängig einer näheren Besprechung, auf das Buch Mengs hingewiesen.

Sutermeister, Hans M., Dr. med.: *Psychologie und Weltanschauung*. Wirklichkeitsfragen und ihre Beantwortung nach dem heutigen Stande der Wissenschaft in allgemeinverständlicher Darstellung. Bern, Hans Huber 1944, 184 S. Preis Fr. 6.75.

Ein Buch, an dem jeder Leser seine helle Freude haben wird.

— Von Tanz, Musik und anderen schönen Dingen. *Psychologische Plaudereien*.

Bern, Hans Huber 1944, 140 S. Preis Fr. 5.70.

Diese psychologischen Plaudereien sind nicht nur unterhaltsam, sondern gleichzeitig auch sehr lehrreich. Ein echter Sutermeister. Wer eine seiner Schriften gelesen hat, der wird auch freudig zu dieser neuesten greifen.

Die Literaturstelle der FVS, Bahnpostfach 2141, Zürich, besorgt jedes Buch zum Ladenpreis.

Die Zensur ist die jüngere von zwei schändlichen Schwestern, — die ältere heisst Inquisition.

Nestroy (1848)

lichen Delegiertenversammlung der FVS vom 29. und 30. Januar 1944 in Luzern wurde der Hauptvorstand beauftragt, der nächsten Delegiertenversammlung ein Stiftungsstatut vorzulegen, um unter allen Umständen eine Verwendung der Mittel im Sinne des Erblassers sicherzustellen.

Dass sich die FVS sowohl wohltätig wie gemeinnützig betätigt, das dürfte sich aus einer unvoreingenommenen Durchsicht unserer Statuten ergeben. (Beilage 4.) Zu den Wohltaten rechnen wir unter anderem auch unseren *Familiendienst*, dem auch der Beistand im Todesfall und anlässlich der zivilen Bestattung überbunden ist. In Art. 53 der Bundesverfassung wird den bürgerlichen Behörden übertragen: «Sie haben dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann.» Dass man landläufig, d. h. nach der Konvention, unter der schicklichen Bestattung nicht nur die Ueberlassung einer Begräbnisstätte versteht, dürfte durch die Tatsachen belegt sein. Zur schicklichen Bestattung gehört nach landesüblicher Gepflogenheit die Leichenrede, d. h. ein Wort des Gedenkens zu Ehren des Verstorbenen und ein Aufrichten der Hinterbliebenen. So schreibt z. B. Prof. Dr. W. Burckhardt in seinem Kommentar zur Bundesverfassung (S. 505) «Das Gebot einer schicklichen Beerdigung beruht auf dem Gedanken, dass auch dem toten Körper noch Achtung gebührt, und dass es für jeden Menschen und besonders für die dem Toten Nahestehenden etwas Verletzendes hat, wenn ihm diese Achtung verweigert wird. ... Die Schicklichkeit wird verletzt, wenn dem Toten dasjenige verweigert wird, was der herrschende Gebrauch zur Ehre der Toten fordert, die achtungsmindernde Abweichung vom allgemeinen Gebrauch, die ausnahmsweise Behandlung wird in der Regel gegen die B. V. verstossen.» Wiederholt sind wir schon von nicht der FVS angehörenden Dissidenten angegangen worden, in Fällen der zivilen Bestattung einen Sprecher zu stellen, damit die Beerdigung, resp. Kremation, in schicklicher Art vorgenommen werden konnte.

Während die Bundesverfassung die zivile Ehe vorsieht und der Staat durch seine Beamten die zivile Eheschliessung zu einem weihevollen Akt zu gestalten weiss, ist für die zivile Bestattung nicht's vorgekehrt, um den Ansprüchen der Dissidenten zu genügen. Man zwingt, trotz Art. 49, den Bürger zum Verbleiben in der Kirche, obwohl er innerlich mit ihr gebrochen hat, nur weil sonst die schickliche Bestattung in Frage gestellt ist. Wie zahlreich sind die Fälle, da Dissidente, in Ermangelung aufklärender Instanzen, zur Herbeiziehung eines Pfarrers gezwungen worden, nur um die schickliche Bestattung zu ermöglichen? Dass diese Tatsachen von der Kirche als sogenannte «Totenbettbekehrungen» ausgewertet werden, ist zur Genüge bekannt, obwohl es sich um einen Mangel in der Gesetzgebung handelt. Um schicklich bestattet zu werden, muss man von staatswegen christlich oder kirchlich sterben.

Als Analogen zur zivilen Ehe muss unbedingt auch die zivile Bestattung gefordert werden.

Das Versagen des Staates, resp. der Gesetzgebung, in dieser Richtung, suchen wir durch das Stellen eines Sprechers wettzumachen. Wir behalten uns vor, gestützt auf Art. 49 B. V., diese Frage bei den zuständigen Behörden aufzugreifen.

Mit den vorstehenden Darlegungen glauben wir den Beweis erbracht zu haben, dass Art. 6, Ziff. 5, des Erbschafts- und Schenkungsgesetzes für uns zur Anwendung gebracht werden kann. Wir glauben für die Dissidenten sowohl wohltätig, wie gemeinnützig zu sein, nachdem der Staat diesen Bürgern gutes Recht versagt und sie damit der Selbsthilfe überlässt.

Es scheint uns ein Akt der Billigkeit, wenn die Schenkung, resp. das Erbe, eines hochherzigen Gönners, ihrer Zweckbestim-

mung zugeführt werden kann. Wenn wir schon auf der einen Seite der Privilegierung der Landeskirchen mit öffentlichen Mitteln machtlos gegenüberstehen, so bitten wir wenigstens um die ungeschmälerte Zubilligung dessen, was uns aus dem eigenen Mitgliederkreise zukommt. Was der Erlass der Erbschaftssteuer zugunsten einer Minderheit bedeutet, erhellt eine Gegenüberstellung der finanziellen Aufwendungen des Staates Bern zugunsten der drei Landeskirchen. Wir zitieren aus dem «Vortrag der Direktion des Kirchenwesens an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend das Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens», wo im Abschnitt II, Seite 3, u. a. zu lesen steht: «Dem Staat bleibt verfassungsgemäss vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in seine Rechte und diejenigen der Bürger die geeigneten Massnahmen zu treffen.» ... «Der Staat behält sich den Kirchen gegenüber eine gewisse Aufsicht vor, die natürlich im Einzelnen von Staat zu Staat verschieden organisiert ist, sich aber doch grundsätzlich durch den besonderen Schutz und die besondere Anerkennung, die der Staat den Kirchen angedeihen lässt. Nicht zuletzt ist diese Staatshoheit im Kanton Bern durch die wesentlichen *finanziellen Leistungen* gerechtfertigt, die der Staat den Landeskirchen angedeihen lässt und die bei weitem über das hinausgehen, was das von ihm nach der Reformation eingezogene Kirchengut dem Staat eingebracht hat. Wenn der Wert dieses Kirchengutes seinerzeit auf rund 10 Millionen Franken veranschlagt worden ist, so darf darauf hingewiesen werden, dass der Staat Bern für das Kirchenwesen ohne die besonders verrechneten Teuerungszulagen im Jahre 1943 Fr. 2 826 610.— ausgegeben hat, während diese Ausgaben im Jahre 1900 bloss Fr. 991 000.— ausmachten, 1910 auf Fr. 1 255 000.—, im Jahre 1920 auf Fr. 2 039 000.— und im Jahre 1930 auf Fr. 2 655 000.— angestiegen waren. Der Staat Bern befindet sich hier nicht in der gleichen Lage, wie viele andere Kantone, welche die kirchlichen Ausgaben einfach von den Kirchengemeinden bestreiten lassen und von Staats wegen nur wenig dazu beitragen. Solange aber die Ausgaben der Kirche in der Hauptsache vom Staat getragen werden, wird man ihm ein gewisses Mitspracherecht in kirchlichen Dingen nicht absprechen wollen.»

Gestützt auf dieses freimütige Geständnis der bernischen Kirchendirektion finden wir es nicht mehr als recht und billig, dass das hohe Bundesgericht unsere Beschwerde gutheisst und uns Recht widerfahren lässt im Sinne von Art. 4 der Bundesverfassung: Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Familien oder Personen», somit auch keine Vorrechte von Körperschaften, zumal wenn sie in ihrer Ausschliesslichkeit gegen die Bundesverfassung verstossen.

Die vorliegende Beschwerde wird im Doppel eingereicht.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren Bundesrichter, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Hauptvorstand

Der Sekretär: Der Präsident:
J. Stebler W. Schiess

Beilagen: Abschrift des Testamentes Ot'to Kunz.
Kopie, Gesuch an den bern. Regierungsrat.
Entscheid des Regierungsrates im Protokollauszug.
Statuten der FVS.

Der Regierungsrat des Kantons Bern an das
schweizerische Bundesgericht in Lausanne.

Bern, den 8. September 1944.

Herr Bundesgerichtspräsident,
Herren Bundesrichter!

Auf den staatsrechtlichen Rekurs der *Freigeistigen Vereinigung der Schweiz*, mit Sitz in Bern, gegen den Regierungsratsbeschluss Nr. 2970 vom 23. Juni 1944 betr. Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer gestatten wir uns, folgende Gegenbemerkungen einzureichen:

I.

Die Beschwerde beruft sich in erster Linie auf Art. 49 BV und macht geltend, der Entscheid des bernischen Regierungsrates verletze die Glaubens- und Gewissensfreiheit.

II.

Die Steuerfreiheit ist nach bernischem Recht nicht als ein Privileg, als eine Begünstigung aufzufassen, sondern sie liegt in der Sache selbst begründet, wie der Ueberblick über das geltende Recht zeigt.

a) Die *direkten Steuern*, Gesetz vom 7. Juli 1918 (Staatssteuern).

1. Gemäss Art. 7 sind von der Vermögenssteuer befreit neben Staat und Gemeinde (in gewissem Umfang) «Korporationen, Vereine und Stiftungen, welche in gemeinnütziger Weise Staat und Gemeinde in der Ausübung ihrer öffentlichen Aufgaben unterstützen, für dasjenige Grundeigentum, welches ausschliesslich diesen Zwecken dient.»

2. Ausgenommen Staat und Gemeinden ist kein Rechtssubjekt von der Einkommenssteuerpflicht befreit (Art. 18).

b) Die *indirekten Steuern*.

1. Stempelabgaben, Gesetz vom 2. Mai 1880. Gemäss § 2, lit. f, sind befreit die Reglemente der Gemeinden und anderer vom Staate anerkannten, mit der Staatsverwaltung im Zusammenhang stehende Korporationen und Vereinigungen, die Rechnungen über Gemeindegüter, Witwen-, Kranken- und andere gemeinnützige Anstalten. Ferner gemäss lit. e die Armen- und Armenrechtsakten und gemäss lit. g die von Staats- und Gemeindeorganen ausgehenden amtlichen (einseitigen) Akten.

2. Billettsteuer, Wiederherstellungsgesetz vom 30. Juni 1935. Gemäss Art. 25 c, Abs. 3, sind von der Abgabe befreit Veranstaltungen des Staates, der Gemeinden, Kirchengemeinden und der Schulen.

3. Handänderungsabgaben, Wiederherstellungsgesetz vom 30. Juni 1935. Keine Handänderungsabgabe ist zu entrichten bei Erwerbungen durch den Staat, bei Bodenverbesserungen und beim Bodenaustausch zum Zwecke der Abrundung landwirtschaftlicher Betriebe.

4. Dazu kommt die Bestimmung des Art. 6 des Gesetzes vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer, wonach neben Staat, politischen Gemeinden, Kirchengemeinden, Bürgergemeinden und burgerlichen Korporationen mit Armenpflege für Zuwendungen an ihr Armengut laut Ziff. 5 «öffentliche und gemeinnützige, wohlthätige oder religiöse Anstalten und Stiftungen im Kanton, insbesondere...» Steuerfreiheit besitzen. Allen diesen Normen ist das eine gemeinsam, dass sie neben Staat und Gemeinde nur diejenigen Rechtssubjekte für die Steuerfreiheit teilhaftig erklären, welche den Staat in der Ausübung seiner Staatsaufgaben unterstützen. Wie der Staat sich selbst nicht besteuert, so will er auch diejenigen Institutionen nicht besteuern, welche ihre Mittel zur Erfüllung von ordentlichem dem Staate selbst auffallenden Aufgaben verwenden. Es kommt daher nicht darauf ab, ob der von gewissen Institutionen verfolgte Zweck oder ihre Tätigkeit aus irgend einem Grunde lobenswert und anerkennenswert sei, sondern ausschlaggebend ist ihr Verhältnis zu den Staatsaufgaben. Durch die Steuerbefreiung dieser Institutionen soll vermieden werden, dass Wirt-

schaftswerte besteuert werden, welche ohnehin zu Aufgaben bestimmt sind, welche der Staat erfüllt; sowenig wie direkt will der Staat sich indirekt besteuern; darin liegt die ratio legis ihrer Steuerfreiheit. Sie ist kein Privileg, sondern ein Institut der Zweckmässigkeit.

III.

Nach Art. 6, Ziff. 5, des bernischen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes kann der Regierungsrat solchen privaten Verbänden, welche gleichartige Zwecke verfolgen wie öffentliche, gemeinnützige, wohlthätige oder religiöse Anstalten, Stiftungen und Vereine, Steuerfreiheit zuerkennen. Es ist daher in jedem einzelnen Fall besonders zu prüfen, ob die vom Gesetz für die Befreiung der betreffenden Anstalt, Gesellschaft oder Verein, von der Erbschaftsabgabe gestellten Bestimmungen hinsichtlich ihrer Betätigung, in gemeinem Nutzen erfüllt sind oder nicht. Privaten Anstalten, Gesellschaften und Vereinen ist die Steuerfreiheit zuzuerkennen, wenn sie den nämlichen Zweck wie öffentliche, sei es in wohlthätiger, gemeinnütziger oder religiöser Beziehung, erfüllen. Dabei entscheidet der Regierungsrat über das Vorhandensein dieser Voraussetzungen nach freiem Ermessen.

Aus Satz 1 und 2, Ziff. 5, von Art. 6 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz ergibt sich, dass die privaten Anstalten, Gesellschaften und Vereine dann von der Erbschaftssteuerpflicht entoben werden können, wenn sie sich einem der beispielsweise aufgezählten Zwecke — Armen-, Krankenpflege, Erziehungswesen, Invaliditäts- und Krankenversicherung, Theater, Bibliotheken — widmen. Aus dieser Aufzählung geht hervor, dass Voraussetzung der Befreiung von der Erbschaftsabgabe ist, dass die betreffende Anstalt, Stiftung, Gesellschaft oder Verein an der Erfüllung eines Zweckes mitarbeitet, welcher von der staatlichen Rechtsordnung als gemeinnützig anerkannt ist, dass also gewissermassen eine Mitarbeit an einem Staatszwecke Voraussetzung zu dieser Befreiung ist. Diese Schlussfolgerung drängt ich ohne weiteres auf, indem das Gesetz die Abgabebefreiung in erster Linie für öffentliche Anstalten und Stiftungen vorsieht, und von denselben als Voraussetzung der Befreiung im weitem eine gemeinnützige und wohlthätige, oder religiöse Wirksamkeit fordert, alles Gebiete, die auch in den Kreis der Staatsaufgabe fallen. Eine Betätigung, die nicht in diesem Sinne gemeinnützig ist, begründet somit noch keinen Anspruch auf Steuerbefreiung, auch wenn der Zweck der Anstalt als religiös im Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauchs bezeichnet wird.

IV.

Nach diesen Feststellungen ist zu prüfen, ob der Zweck der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz derart ist, dass er die Steuerbefreiung rechtfertigt.

Nach Art. 2 der Statuten besteht der eine Zweck darin, die Menschen zu einer höhern Kulturauffassung zu führen. Es gibt niedere und höhere Stufen der Kultur. Der Grad der höhern oder niedern Stufe der Kultur stützt sich oder bemisst sich nach dem was gut und böse ist. Eine Lebens- und Weltanschauung, die Aufnahme und Verwertung neuer Erkenntnisse zum Ziele hat, muss sich auf das, was gut und böse ist, beziehen. Das ist aber eine Art Religion, auch wenn sich die betreffende Vereinigung rein äusserlich nach ihrer eigenen Auffassung in Gegensatz zur Landeskirche und den ausserlandeskirchlichen Gemeinschaften stellt. Im Geuch an den Regierungsrat vom 31. März 1944 beruft sich ja die Rekurrentin selbst auf den im Gesetz enthaltenen Ausdruck «religiös».

Art. 6, Ziff. 5, des bernischen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes verleiht den «öffentlichen... religiösen Institutionen» Steuerfreiheit von Gesetzes wegen. Als solche öffentliche Institutionen sind nur die des öffentlichen Rechts zu verstehen, da sie durch die Gemeinwesen geschaffen sind und infolgedessen ihr Verhältnis zum Staat klar gelegt ist. Anders

die «privaten», genauer die privatrechtlichen religiösen Institutionen, welche, da ihr Verhältnis zum Staat nicht bekannt ist, sich eine Ueberprüfung darüber gefallen lassen müssen, ob sie die Voraussetzungen der Steuerfreiheit erfüllen.

Das Gesetz fordert von den privatrechtlichen Institutionen ganz allgemein, dass sie einen gleichartigen Zweck erfüllen, wie die öffentlich-rechtlichen. Nun betätigt sich das Gemeinwesen auf religiösem Gebiet nur durch die Landeskirche und nur in diesem Rahmen schafft es weitere öffentlich-rechtliche religiöse Institutionen. Infolgedessen muss der Zweck der privatrechtlichen Institutionen demjenigen der Landeskirche gleichartig sein, soll er die Steuerfreiheit begründen.

Die Gleichartigkeit des Zweckes hat der Regierungsrat in konstanter Praxis nach dem Kriterium beurteilt, ob die öffentlich- oder privatrechtlichen Institutionen auf dem Boden der Landeskirche stehen oder nicht. Zu diesem Kriterium gelangte er durch die Ueberlegung, einmal, dass der Bestimmung des Art. 6, Ziff. 5, Erbschafts- und Schenkungsteuergesetz der Gedanke zugrunde liege, «das Zustandekommen der Bestreben solcher Unternehmungen zu erleichtern, die, wenn nicht die privaten Institute sie schaffen würden, dem Staate selbst auffallen würden, oder an deren Förderung er doch, da sie dem gemeinen Nutzen dienen, selbst ein wesentliches Interesse hat» (BGE i. S. Gemeinnützige Gesellschaft Burgdorf S. A. 47^I, S. 10) und zum andern, dass solche Institutionen, die nicht im Rahmen der Landeskirche liegen, nicht Anspruch haben können auf eine staatliche Vergünstigung, welche ihre Tätigkeit fördern soll.

Deshalb wurden z. B. den Eglises libres Bern, Biel, Cormoret-Courtelay, du canton de Vaud, der Eglise évangélique indépendante de l'état à la Chaux-de-Fonds, welche sich von der Landeskirche nur durch ihre Trennung vom Staat wesentlich unterscheiden, die Steuerfreiheit zuerkannt, abgelehnt dagegen für die Heilsarmee, für die bischöfliche Methodistenkirche der Schweiz und die Ecole Biblique de Genève in Coligny.

Bei der religiösen Betätigung kann für die Zuerkennung der Abgabefreiheit nicht einfach darauf abgestellt werden, ob die betreffende Anstalt, Stiftung, Gesellschaft oder Verein allgemein religiöse Zwecke verfolgt. Solange der Staat noch als Träger der Kirche in der äusseren Formgebung der Religiosität auftritt, kann logischerweise auch nur diejenige Tätigkeit als Religion anerkannt werden, die den Zielen und Methoden der staatlichen Landeskirche entspricht, die sich also als Mitarbeit an den Zielen dieser letztern darstellt. Prüft man an Hand der von der Rekurrentin vorgelegten Statuten und Jahresrechnungen, ob sie diesen Anforderungen entspricht, so muss die Frage zweifelsohne verneint werden. Die Freigeistige Vereinigung der Schweiz kann namentlich nicht unter Berufung auf Art. 2 und 3 ihrer Statuten Anspruch auf Steuerfreiheit erheben. Mit der Landeskirche und ihren Bestrebungen steht sie nicht nur in keinem Zusammenhang, vielmehr stellt sie sich zu ihr bewusst im Gegensatz, indem sie den Austritt aus der Landeskirche fördert.

V.

Die Frage, ob der Staat für bestimmte Zwecke Steuerbefreiung gewähren will oder nicht, hat mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit überhaupt nichts zu tun. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist das Recht des Einzelnen, gegenüber dem Staat keinen Zwang in seiner religiösen Ueberzeugung zu erleiden. Dem Kanton steht verfassungsmässig das Recht zu, Erbschaftssteuerfreiheit, soweit sie kirchliche und religiöse Belange anbetrifft, nur den Landeskirchen zuzubilligen, sowie solchen privaten Vereinigungen, die den Zwecken der Landeskirche dienen, wie dies der konstanten Praxis des Regierungsrates entspricht. Dass in dem Entscheid des Regierungsrates eine «unerhörte Beleidigung» für die Rekurrentin läge, ist unverständlich. Es steht fest, dass die Rekurrentin, was sie ja selbst nicht bestreitet, nicht den Zwecken der Landeskirche dient. Sie kann daher gleich wie die hiervor zitierten andern ausserlandeskirchlichen Gemeinschaften und Sekten keinen Anspruch auf Steuer-

freiheit erheben. Die Nicht-Gewährung der Steuerfreiheit verletzt daher die Grundsätze der Glaubens- und Gewissensfreiheit und der Kultusfreiheit in keiner Weise. Die Rekurrentin beruft sich deshalb zu Unrecht auf Art. 49 BV.

VI.

Aber auch der Grundsatz der Rechtsgleichheit ist nicht verletzt. Es handelt sich hier um eine Frage der Auslegung und Anwendung des kantonalen Gesetzesrechts, welche nur vom Gesichtspunkt der Rechtsverweigerung aus überprüft werden kann. Der angefochtene Beschluss ist nach einer in vernünftiger Weise aus dem Gesetz abgeleiteten und allgemein angewandten Norm gefasst worden, und da nach dieser Norm der Rekurrentin, sowenig wie andern Rechtssubjekten gleicher Art, kein Anspruch auf Steuerfreiheit zusteht, ist ihr durch Abweisung ihres Steuerbefreiungsgesuches kein Recht verweigert worden.

VII.

Die Rekurrentin legt im weitern dar, sie betätige sich auch auf gemeinnützigem Gebiet und es solle das ihr angefallene Vermögen zu wohltätigen Zwecken Verwendung finden. In der letztwilligen Verfügung des Erblassers ist hinsichtlich des der Freigeistigen Vereinigung zugewendeten Vermögens keine Zweckbestimmung enthalten. Die Erbin kann somit über das ihr angefallene Vermögen beliebig verfügen. In dieser Beziehung muss darauf hingewiesen werden, dass weder aus den vorgelegten Statuten, noch aus der Jahresrechnung Anhaltspunkte hervorgehen, wonach die Rekurrentin tatsächlich wohltätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der zitierten Gesetzesstelle verfolgt. Die Förderung des freigeistigen Familienfestes, d. h. die Durchführung von Namen- und Jugendweihen, Hochzeits- und Bestattungsfeiern, sowie alle übrigen in Art. 3 der Statuten erwähnten Bestimmungen gehören nicht zu den Staatsaufgaben. Die Sorge für eine schickliche Beerdigung ist Sache der Erben. Die daherigen Kosten werden in der Regel aus dem Nachlassvermögen bestritten. Ist kein Vermögen vorhanden, so übernehmen die Angehörigen die Kosten, sofern ihnen ihre Verhältnisse dies ermöglichen. Liegen bedürftige Verhältnisse vor, so werden die Kosten durch das Gemeinwesen bestritten. Aus den Statuten geht nun aber nicht etwa hervor, dass die üblichen Bestattungskosten nur in Fällen, wo Bedürftigkeit vorliegt, aus Mitteln der Freigeistigen Vereinigung bestritten werden. Die Rekurrentin kann sich daher auch nicht auf Gemeinnützigkeit berufen.

Aus diesen Gründen schliessen wir auf Abweisung des Rekursbegehrens.

Als Beweismittel werden angerufen die letztwillige Verfügung des Erblassers Otto Kunz vom 20. September 1943, die Statuten und die Jahresrechnung der Freigeistigen Vereinigung.

Genehmigen Sie, Herr Bundesgerichtspräsident, Herren Bundesrichter, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung!

Im Namen des Regierungsrates:

der Präsident:

sig. *Mouttet*

der Staatsschreiber:

sig. *Schneider*

- Beilagen: 1. Letztwillige Verfügung vom 20. September 1943.
2. Die Statuten und
3. die Jahresrechnung der Freigeistigen Vereinigung.
4. Bericht der Kirchendirektion.

Urteil des schweizerischen Bundesgerichts.

Staatsrechtliche Abteilung.

Sitzung vom 16. Oktober 1944.

Anwesend die Herren Bundesgerichtspräsident Steiner, Präsident der staatsrechtlichen Abteilung, Bundesrichter Nägeli, Huber, Petitmermet und Ersatzmann Spiro.

In Sachen

Freigeistige Vereinigung der Schweiz, Hauptvorstand, Bern (Transitfach 541), Rekurrentin,

gegen

Regierungsrat des Kantons Bern,

betreffend Art. 49, 4 BV (Erbrechtssteuer, Glaubensfreiheit, Rechtsverweigerung),

hat sich ergeben:

A. — Die Freigeistige Vereinigung der Schweiz (FVS) will « durch die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Einsichten die Menschen von Vorurteilen, Dogmen und Aberglauben befreien » und « zu einer höhern Kulturauffassung führen ». Sie zählt unter den von ihr verfolgten Zielen auf: « a) Die Förderung der Bestrebungen für Trennung von Staat und Kirche, Schule und Kirche, b) die Förderung des Kirchnaustritts, ... f) die Förderung des freigeistigen Familiendienstes, d. h. die Durchführung von Namen- und Jugendweihen, Hochzeits- und Bestattungsfeiern im freigeistigen Sinne für Mitglieder der FVS und auch für Nichtmitglieder, die den Beistand der Kirche ablehnen » (Art. 2 und 3 der Statuten von 1935).

Durch Testament vom 20. September 1943 setzte Otto Kunz die FVS als Haupterin seiner in der Schweiz gelegenen Hinterlassenschaft ein. Am 30. September 1943 starb er in Bern.

B. — Am 31. März 1944 stellte die FVS beim Regierungsrat des Kantons Bern das Gesuch, sie sei von der Entrichtung einer Erbschaftssteuer zu befreien, da sie ausschliesslich kulturellen, insbesondere weltanschaulichen Bestrebungen diene und daher als « religiöse » Gesellschaft gemäss Art. 6, Ziff. 5, des Erbschaftssteuergesetzes vom 6. April 1919 (EStG) Anspruch auf Steuerfreiheit besitze.

Am 23. Juni 1944 wies der Regierungsrat dieses Gesuch mit folgender Begründung ab: Eine private religiöse Körperschaft habe gemäss Art. 6, Ziff. 5, EStG nur dann Anspruch auf Steuerfreiheit, wenn sie einen Zweck verfolge, der jenem der öffentlichen, d. h. durch das Gemeinwesen geschaffenen, religiösen Körperschaften gleichartig sei, also sich auf dem Boden der Landeskirchen bewege. Die Gesuchstellerin betätige sich aber nicht im Rahmen des Landeskirchenwesens, sondern stehe im Gegensatz hiezu, da sie die Kirchnaustritte fördere. Es sei auch weder ihren Statuten noch ihrer Jahresrechnung zu entnehmen, dass sie wohltätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne von Art. 6, Ziff. 5, EStG verfolge.

C. — Mit staatsrechtlichem Rekurs vom 29. Juli 1944 beantragt die FVS, der Entscheid des Regierungsrates sei aufzuheben, und es seien ihr, als einer weltanschaulichen Minderheit, jene Rechte zuzuerkennen, die laut Art. 6, Ziff. 5, EStG den religiösen Körperschaften zustehen.

Die Begründung lässt sich folgendermassen zusammenfassen:

a) In den Feststellungen und Erwägungen des Regierungsrates liege ein Verstoß gegen Art. 49 BV. Durch die Aufnahme dieses Artikels habe der Staat dokumentiert, dass er sich nicht berufen fühle, Religion zu treiben. Im Gegensatz hiezu gestehe der Regierungsrat ein, dass sich der Staat Bern auf religiösem Gebiet betätige, und zwar nur in den Landeskirchen. In der Auffassung des Regierungsrates, dass nur derjenige den Staat fördere, der auf dem Boden einer der drei Landeskirchen stehe, liege « eine unerhörte Beleidigung » der Rekurrentin. Indem diese sich in Gegensatz zu den Landeskirchen stelle und die

Kirchnaustritte fördere, mache sie von der in Art. 49 garantierten Freiheit Gebrauch, einen Glauben oder Unglauben nicht nur zu haben, sondern auch kundzutun. Zu den Wohltaten, welche die Rekurrentin ihren Mitgliedern erweise, gehöre vor allem die Sorge um eine zivile Bestattung, d. h. die Stellung eines Redners, der keiner Kirche angehöre. Damit verschaffe sie auch den Freidenkern eine schickliche Beerdigung im Sinne von Art. 53 Abs. 2 BV. Diese wohltätigen und gemeinnützigen Bestrebungen einer weltanschaulichen Minderheit, die ihm als bedürftig erschienen sei, habe der Erblasser mit seiner Zuwendung fördern wollen.

b) Da der Kanton Bern den Landeskirchen grosse Summen zuweise, so sei es auch recht und billig, wenn das Bundesgericht der Rekurrentin auf Grund von Art. 4 BV wenigstens die Steuerfreiheit gemäss Art. 6, Ziff. 5, EStG zuerkenne.

D. — Der Regierungsrat des Kantons Bern beantragt die Abweisung des Rekurses.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Soweit die Rekurrentin etwas anderes als die Aufhebung des Dispositivs des angefochtenen Regierungsratsbeschlusses verlangt, ist auf ihre Beschwerde nicht einzutreten, da staatsrechtliche Rekurse — von einigen Ausnahmen abgesehen, die hier nicht in Betracht fallen — rein kassatorischer Natur sind und sich nur gegen die Dispositive eines Entscheides, nicht aber auch gegen blosser Erwägungen richten können.

2. — Das Dispositiv des angefochtenen Entscheides, d. h. die Ablehnung des Steuerbefreiungsgesuches der Rekurrentin, verstösst nicht gegen Art. 49 BV. Die durch diesen Artikel garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit bezieht sich lediglich auf das innere Verhältnis des Menschen zur Gottheit, nämlich auf die Ueberzeugung des einzelnen Menschen hievon: den Glauben, und kann nur dadurch verletzt werden, dass jemand von Staats wegen zu einem Verhalten gezwungen wird, das seinem Glauben widerspricht (BGE 42 I 72/3). Ein solcher Zwang wird durch die Ablehnung des Steuerbefreiungsgesuches der Rekurrentin weder auf sie, noch auf ihre Mitglieder ausgeübt.

Dass der Rekurrentin die Steuerfreiheit gemäss Art. 6, Ziff. 5, EStG nicht bewilligt wird, während den Landeskirchen nicht nur diese Steuerfreiheit gewährt wird, sondern überdies aus allgemeinen Staatseinkünften Zuwendungen gemacht werden, verstösst auch nicht etwa gegen Art. 49, Abs. 6, BV, wonach niemand zur Entrichtung von Steuern verhalten werden darf, die speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, erhoben werden. Indem der Verfassungsgesetzgeber in das Verbot nur die « speziell » zu Kultuszwecken erhobenen Steuern einschloss, wollte er, wie aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmung hervorgeht und vom Bundesgericht schon oft ausgesprochen worden ist, dem historisch gewordenen Zustand, nach dem die Bedürfnisse der Landeskirchen zum wesentlichen Teile aus den allgemeinen Staatseinkünften gedeckt werden, Rechnung tragen und verhindern, dass die allgemeine Staatssteuer von Dissidenten in einem Umfange angefochten werden könnte, der dem für kirchliche Zwecke verwendeten Teil ihres Ertragnisses entspricht (BGE 43 I 161). Können aber die Dissidenten auf Grund von Art. 49, Abs. 6, BV nicht einmal in diesem beschränkten Umfange die Befreiung von der Steuerpflicht verlangen, so kann ihnen — gestützt auf diese Verfassungsbestimmung — noch weniger ein Anspruch auf vollständige Befreiung von einer Staatssteuer zustehen, die sie oder die von ihnen gebildeten Vereinigungen laut Gesetz zu bezahlen haben.

3. — Auch die von der Rekurrentin unter Berufung auf Art. 4 BV erhobene Rüge der rechtsungleichen Behandlung ist unbegründet. Wenn die Rekurrentin gegenüber den Landeskirchen steuerrechtlich benachteiligt ist, so ist dieser Unterschied durch das verschiedene Verhältnis zum Staat gerechtfertigt, wie das Bundesgesetz im Entscheide vom 31. Mai 1917

i. S. Bischöfliche Methodistenkirche in der Schweiz gegen Bern (BGE 43 I 158 ff.) dargelegt hat.

4. — Eine Verletzung von Art. 4 BV in dem Sinne, dass der Regierungsrat durch die Ablehnung der Steuerbefreiung Art. 6, Ziff. 5, EStG willkürlich angewendet habe, macht die Rekurrentin selbst nicht geltend. Der Vorwurf wäre auch unbegründet. Denn die Auffassung des Regierungsrates, die Rekurrentin sei kein « religiöser » Verein im Sinne des EStG, weil sie keinen gleichartigen Zweck wie die Landeskirchen verfolge, sondern sich im Gegensatz zu ihnen betätige, ist nicht offensichtlich unhaltbar. Ebensovienig ist willkürlich, dass der Regierungsrat die Rekurrentin auch nicht für einen « wohlthätigen » oder « gemeinnützigen » Verein im Sinne von Art. 6, Ziff. 5, EStG, ansieht. Mit dieser Bestimmung will der Staat das Zustandekommen und Bestehen solcher Unternehmungen erleichtern, die, wenn nicht die private Initiative sie schüfe, seine eigne Aufgabe wären, oder an deren Förderung er doch ein wesentliches Interesse hat, weil sie dem allgemeinen Nutzen dienen (BGE 47 I 10). Die Rekurrentin führt als Beispiel ihrer gemeinnützigen Wohlthätigkeit ihren Familiendienst an, der ihren Mitgliedern und auch weitem Dissidenten einen zivilen Grabredner stelle und damit die von Art. 53, Abs. 2, BV, der Ueberwachung des Staates überbundene schickliche Beerdigung auch in diesen Fällen ermögliche. Ob zu der von Art. 53, Abs. 2, BV, geforderten schicklichen Beerdigung nach ortsüblicher Auffassung eine Leichenrede gehöre, könnte jedoch nur der Bundesrat entscheiden (Art. 189, Ziff. 4, des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege). Jedenfalls ist es aber nicht willkürlich, dass der Staat Bern es nicht für seine Aufgabe ansieht, für das Begräbnis von Freidenkern zivile Redner zu stellen oder dahingehende Bestrebungen von Kreisen zu unterstützen, die sich nicht auf den Boden der von ihm anerkannten Landeskirchen stellen, sondern ihnen entgegenarbeiten. Sofern nach der Ortsübung eine Bestattung nur als schicklich angesehen wird, wenn eine Leichenrede gehalten wird, sei es durch einen Geistlichen, sei es durch einen Laien, so kommt im Kanton Bern für die allfälligen dahingehenden Kosten wie für die übrigen üblichen Beerdigungskosten bei Bedürftigkeit der in erster Linie zahlungspflichtigen Erben das Gemeinwesen auf, wie aus der Vernehmlassung des Regierungsrates hervorgeht. Da indessen die Rekurrentin nach ihren Statuten dem Staate Bern diese Last offenbar nur in den verhältnismässig wenig zahlreichen Fällen, wo der Beistand einer Kirche bei der Bestattung abgelehnt wird, abzunehmen gewillt ist, so durfte der Regierungsrat der Tätigkeit der Rekurrentin auch aus diesem Grunde den Charakter der Gemeinnützigkeit absprechen, ohne sich der Willkür schuldig zu machen.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1. — Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. — Die bundesgerichtlichen Kosten, bestehend in den Schreibgebühren von Fr. 20.— und den Kanzleiauslagen von Fr. 3.10, werden der Rekurrentin auferlegt.
3. — Dieses Urteil ist der Rekurrentin und dem Regierungsrat des Kantons Bern schriftlich mitzuteilen.

Lausanne, den 16. Oktober 1944.

Im Namen der
staatsrechtlichen Abteilung
des schweizerischen Bundesgerichtes,
Der Präsident:
Steiner
Der Sekretär:
E. Muntwiler

*Es darf in der Eidgenossenschaft nichts passieren,
was der Bundesverfassung widerspricht.*

Kirchendirektor Dürrenmatt
im bern. Grossen Rat

Ohne Mittel keine Macht!

Denket an den Pressefonds!
Einzahlungen erbeten an die Geschäftsstelle der
Freigeistigen Vereinigung der Schweiz, Zürich, Post-
check-Konto VIII 26 074.

Vermischtes.

Der neue Heilige Geist.

In einer Versammlung der NSDAP sagte am 6. Mai 1932 der damalige Abgeordnete und spätere Minister Kerrl:

«... Danken Sie Ihrem Gott, dass er Ihnen den Mann sandte, der noch alles retten kann... Denkt an die Speisung der 10 000 in der Bibel. Da kam einer, der durch sein Beispiel, sein Wort und seine Taten die Menschen an sich fesselte. So wie sich Christus in seinen zwölf Jüngern einen Stamm erzogen hatte, die bis zum Martyrium ihm ergeben waren, die durch ihren Glauben das grösste römische Reich in Trümmer gehen liessen, so erleben wir heute dasselbe in Deutschland. So stand einst in Wittenberg ein Luther auf. Dem deutschen Volke aber erstand ein unbekannter Soldat in Fleisch und Blut, der für sein deutsches Volk geblutet hatte, der aber das deutsche Volk nie zur Ruhe kommen liess, ein Mann namenlos und unbekannt, der aber bereit war, das Schicksal der Nation auf seine Schultern zu nehmen. Adolf Hitler hat uns den Begriff des Nationalsozialismus erst gegeben, er ist der wahre heilige Geist, das wahre Licht, das uns erleuchtet.»

Kommentarlos, da wir weder den alten noch den neuen Heiligen Geist verunglimpfen dürfen!

 Anmeldescheine und Kirchenaustritts-Formulare
können bei der Geschäftsstelle bezogen werden.

Literatur.

Urania-Bändchen.

Nachstehende Bändchen sind noch vorrätig:

Lowitsch, A.: <i>Energie und Planwirtschaft</i>	4 Stück
Reichwein: <i>Blitzlicht über Amerika</i>	12 Stück
Schmidt, H.: <i>Mensch und Affe</i>	73 Stück

Alle übrigen Urania-Bändchen sind völlig vergriffen.

Preis pro Bändchen 50 Rappen.

Billige populär-wissenschaftliche Literatur!

- E. Brauchlin: «Göttlich-Kirchliches» und «Gott sprach zu sich selber». Zwei volkstümliche Aufklärungsschriften (je 80 Rp.).
- E. Akert: «Moses oder Darwin», Erinnerungen an eine grosse Zeit. Eine kurze und sehr gute Einführung in die Geschichte des freien Denkens, mit besonderer Berücksichtigung des Aufstiegs der Naturwissenschaft im 19. Jahrhundert. (Fr. 1.50.)
- Gottfried Kellers Weltanschauung, mit 4 Bildern des Dichters. 2. Auflage, geb. Fr. 3.50.
- Gschwind, Hermann, Dr.: *Staat und Kirche, ihr Zusammenhang und ihre Trennung.* Fr. 1.20.
- Skrbensky, Leo Heinrich, Dr.: *Die Kirche segnet den Eidbruch.* 80 Rp.
- Franz Brentano als Religionsphilosoph. Fr. 1.50.
- Emil Blum: «Lebt Gott noch?» Dieses 550 Seiten starke Werk können wir (broschiert) zu dem äusserst billigen Preise von Fr. 3.— abgeben. — Es sollte in keiner Freidenker-Bibliothek fehlen!

Geliefert wird mit Verrechnung der Porto-Spesen gegen Nachnahme oder Vorauszahlung auf Postcheckkonto VIII 26074. Bestellungen an: Literaturstelle der F. V. S., Postfach 2141, Zürich-Hauptbahnhof. Der Hauptvorstand.

Adressen.

Freigeistige Vereinigung der Schweiz.

Hauptvorstand:

Präsident: Walter Schiess, Wattenwylweg 37, Bern, Tel. 3 44 63
Geschäftsstelle, Literaturstelle:
Postfach 2141, Zürich-Hauptbahnhof, Postcheckkonto VIII 26074
Ortsgruppen in der ganzen deutschsprachigen Schweiz. Die Adressen vermittelt die Geschäftsstelle.